

An das

Bundesministerium für Finanzen

GZ: BMF-460000/0005-III/6/2019

per Mail

BMI - III/1/a (Referat III/1/a)
BMI-III-1@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-1@bmi.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMI-LR1423/0013-III/1/a/2019

Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF - Bundesministerium für Finanzen

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetz mit dem das Finanzmarktgeldwäschegegesetz - FM-GwG, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz KontRegG und das Glückspielgesetz - GSpG geändert werden - Stellungname

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres darf zum im Betreff angeführten Entwurf Folgendes angemerkt werden:

Im Rahmen der Novelle BGBl. I Nr. 118/2016 wurde § 16 Abs. 5 FM-GwG eingeführt, der die Geldwäscheldestelle ermächtigt, erforderliche Daten zu ermitteln und gemeinsam mit Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetze verarbeitet hat oder verarbeiten darf, zu verarbeiten. In den erläuternden Bemerkungen ist ergänzend festgehalten, dass durch diese Bestimmung die Rechtsgrundlage für die Führung einer Analysedatenbank durch die Geldwäscheldestelle geschaffen wurde. Im Sinne einer Klarstellung darf angeregt werden, dies auch im Gesetzestext entsprechend abzubilden.

Diesbezüglich darf nachstehend ein Vorschlag für eine Ergänzung des § 16 Abs. 5 FM-GwG übermittelt werden (Ergänzung im Text fett markiert). Hinsichtlich der vorgeschlagenen Formulierung darf ausgeführt werden, dass es sich hierbei um eine im Anwendungsbereich des SPG übliche Formulierung für Datenverarbeitungsbestimmungen handelt, in denen die Analyse als „spezielle Form“ einer Datenverarbeitung zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe eingesetzt wird (vgl. §§ 53a Abs. 2 und 58a SPG).

„§ 16 (1) bis (4)…

*(5) Zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, die erforderlichen Daten von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu ermitteln und gemeinsam mit Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet hat oder verarbeiten darf, **mittels operativer oder strategischer Analyse** zu verarbeiten. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch nach fünf Jahren. Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G zulässig.“*

30. April 2019

Für den Bundesminister:

i.V. RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

